

### Zur Wittwencassen-Angelegenheit.

Bemerkungen zu dem in Nr. 104 des Börsenblattes vom 1. December 1846 abgedruckten „vorläufigen Bericht über die bisherigen Arbeiten der Wittwen-Cassen-Commission.“

Gewiß wird die Meistzahl der Buchhändler gleich dem Unterzeichneten von inniger Freude über diese erste schöne Frucht der mühevollen Thätigkeit einer Commission erfüllt sein, deren Aufgabe zwar höchst schwierig ist, aber auch segensreich für so viele Angehörige des deutschen Buchhändlerverbandes werden kann. Dieser letztere Gesichtspunkt wird mich daher rechtfertigen, wenn ich scheinbar mir eine Voreiligkeit zu Schulden kommen lasse, eine Voreiligkeit nämlich insofern, als die hochverehrten Herren Ersteller dieses vorläufigen Berichtes das Recht hätten, jede einstweilige Aeußerung über ihn zurückzuweisen; denn sie sagen ausdrücklich: „Sobald Herr Brune mit seiner Arbeit fertig sein, das Statut überdies dann noch sachverständigen Juristen und zwar einem Sächsischen und einem Preussischen vorgelegen haben und endlich die letzte Redaction vorgenommen sein wird, soll das Statut im Börsenblatte abgedruckt werden, damit noch vor der nächsten General-Versammlung eine genügende Discussion über dasselbe im Börsenblatte möglich ist.“

Vorausichtlich können daher bis zu dem für eine Discussion Seitens der löblichen Commission sich vorbehaltenen Zeitpunkte ohne die mindeste Schuld irgend eines ihrer hochverehrlichen Mitglieder leicht noch Monate vergehen, wo es dann entweder überhaupt zu spät zu einer genügenden „Discussion im Börsenblatte“ noch vor der nächsten General-Versammlung“ sein würde, oder doch zum Mindesten die Discussion nicht mehr ihren Zweck, nämlich den einer nutzbringenden Rückwirkung auf den der General-Versammlung durch die löbliche Commission vorzulegenden Schlussbericht zu erfüllen vermöchte. Ich hoffe demnach keiner Anmaßlichkeit geziehen zu werden und darf wohl bei Allen, die mich persönlich kennen, darauf rechnen, daß sie den nachstehenden Bemerkungen keinen andern Beweggrund, als den eines warmen Eifers, wo es sich um das Gemeinwohl von Standesgenossen handelt, unterlegen werden.

In vorhinein zugehend, daß die nachstehenden Vorschläge von der löblichen Commission für unangemessen können befunden werden, so ist es doch möglich, daß in ihnen nicht bloß die Wünsche der Mehrzahl von Börsenmitgliedern, sondern der noch weit größeren, in der General-Versammlung gar nicht vertretenen Anzahl von Beisteuernden ausgesprochen werden, auf welche letztere (Buchhandlungs-Gehülfen von Börsenmitgliedern) von der löblichen Commission\*) doch im „vorläufigen Berichte“ gerechnet wird und fürwahr auch gerechnet werden muß:

a) materiell, um des nur durch eine möglichst große Teilnehmerzahl garantirbaren Bestandes der Versicherungs-Anstalt willen;  
b) moralisch, da wir Principale verpflichtet sind, für die Altersversorgung der, unsern Wohlstand, mindestens unsere Selbstständigkeit durch die Widmung eines ganzen Lebens fördernden Gehülfen in eben dem Maße gewissenhafter bedacht zu sein, als der einzelnen Principale immer weniger werden, welche im Stande sind, treue, alte Diener des Geschäfts dankbar in den wohlverdienten, sorgenfreien Ruhestand zu versetzen;

c) als Klugheitsgebot, weil der dem Gemeinwohle der deutschen Buchhändlerschaft so nachtheilig werdenden Etablis-Buth hier-

\*) Dieselbe nimmt im Statute den Vorbehalt auf, außer Nichtbörsenmitgliedern, und selbst Geschäftsverwandten, sogar noch „andere Stände“ daran Theil nehmen zu lassen. So sehr Ersteres wünschenswerth ist und sich bald auch als unerlässlich herausstellen wird, so sehr müßte man gegen Letzteres ankämpfen, denn die Versicherungsanstalt einer Genossenschaft erwüchse dann zu einem allgemeinen Institute, welches sämtlicher Vortheile entbehren würde, die aus einer speciellen Vertretung von Corporations-Interessen hervorgehen, die erstere Abgränzung würde an einen allzuengherzigen Patriotismus, die letztere schrankenlose Ausdehnung an einen vagen Kosmopolitismus mahnen.

durch ein mächtiger Damm entgegengesetzt würde, denn wie sehr auch nach wie vor dieselben Triebfedern, welche jetzt den jungen Mann bald als ein löblicher Ehrgeiz, bald als der rein menschliche Wunsch nach häuslichem Glücke anspornen, sich die Selbstständigkeit zu erringen, ihre wohlthätige Macht nicht verlieren können, so werden sie doch in eben dem Maße mehr der vernünftigen Erwägung der Zukunft untergeordnet werden, als diese letztere, gesichert und nicht, wie bis jetzt, so oft mit der traurigen Anwartschaft auf eine zum Almosenheischen herabgewürdigte Existenz, oder wenn es hoch kommt, auf ein sie kaum kärglich fristendes Gnadenbrot, verknüpft ist. Nun ist zwar die löbliche Commission nur verpflichtet, ihr Statut innerhalb der Gränzen auszuarbeiten, auf welche der Antrag, zur Errichtung einer Buchhändler- „Wittwen- und Waisen-Casse“ sich ursprünglich beschränkte, allein höchst wahrscheinlich werden in der nächsten General-Versammlung diese Gränzen als viel zu eng gezogen (und dadurch die Ausführbarkeit einer Wittwen- und Waisen-Casse sehr zweifelhaft machend) anerkannt werden; der löblichen Commission kann es aber nach der bereits gemachten Vorausbereitung nicht schwer fallen, diese Eventualität in so weit geneigtest zu berücksichtigen, daß sie sich möge bewogen fühlen, für ein Supplementar-Elaborat vorzusorgen, damit dasselbe zur nächsten General-Versammlung auch schon in Bereitschaft liege, und im Falle der Beschluß für die Erweiterung des Antrages ausfiel, nicht abermals die Erstreckung auf Jahresfrist nothwendig sei, sondern gleich auch über ein erweitertes Statut und dessen Modalitäten diskutiert und abgestimmt werden könne.

1) Ist nicht abzusehen, weshalb die beabsichtigte Lebensversicherungs-Anstalt bloß auf Wittwen und Waisen beschränkt, und nicht auch auf Principale ausgedehnt werden soll. Da ferner die löbliche Commission sich selber auf den Erfahrungssatz beruft „daß das Gedeihen der Versicherungs-Anstalten durch einen großen Wirkungskreis und durch eine große Betheiligung daran bedingt wird“, folglich die Buchhandlungs-Gehülfen jedenfalls als ein wesentlicher Bestandtheil der sich bildenden Versicherungs-Gesellschaft angesehen werden müssen, so ist schon um ihretwillen die Ausdehnung der Bürgschaft auf einstige Altersversorgung augenscheinlich geboten und zwar ganz unabhängig von der etwaigen (absolut zu verwerfenden) Bedingung beizubringender Bedürftigkeits-Ausweise. Ja, wollte man darauf beharren, auch den Herren Gehülfen nur eine Wittwen- und Waisen-Casse zu Gute kommen zu lassen, so würde die Mehrzahl vom Beitritte ganz ausgeschlossen, wohl aber für Einzelne eine bedauerenswerthe Verlockung mehr zu unüberlegtem Heirathen gegeben sein.

2) Hinsichtlich des Betrages einer Jahres-Pension von 150 Thalern sagt die löbliche Commission: „die Pensionsquoten möchten Manchem niedrig erscheinen, dagegen ist aber zu bemerken, daß aller Anfang am sichersten klein gemacht wird, und daß es auch in der Idee der Anstalt liegt, bei guter finanzieller Stellung die Pension zu erhöhen.“ Hierzu ist nun Mehreres zu bemerken:

a) Bei manchen Personen, besonders wenn sie in kleineren Landstädten leben, kann dieser Betrag allen billigen Wünschen entsprechen; für andere Individuen dagegen viele, im höhern Alter doppelt schmerzlich fallende Entfagungen nothwendig machen, denn es kommt dabei Alles auf die frühere gesellschaftliche Stellung, Wohlhabenheit und mehr oder minder behaglich gewesene Lebensweise an; was dem Einen als überflüssig erscheint, gilt oft dem Andern als ein Lebensbedürfniß. Es sei hiermit bloß dargethan, daß es keinen allgemeinen Maasstab dafür geben könne, ob die Jahres-Pension genüge, also ihren Zweck erfülle oder nicht, und daß dieser Maasstab nur von jedem Einzelnen nach seinen Verhältnissen und seiner gewohnten Lebensweise bestimmbar sei, daß folglich, will man gerecht gegen Alle sein, d. h. Jedem mit seinem Maße messen, man es ihm auch freistellen müsse, durch kleinere oder